

GRUR

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Zeitschrift
der Deutschen
Vereinigung für
gewerblichen
Rechtsschutz
und Urheberrecht

www.grur.org
www.grur.beck.de

- 1097** JAN BERND NORDEMANN
Nach TMG-Reform und EuGH „McFadden“
- 1103** NORBERT P. FLECHSIG
Entstehung und Abtretung gesetzlicher Vergütungsansprüche
- 1112** GERALD SPINDLER
Text und Data Mining – urheber- und datenschutzrechtliche Fragen
- 1120** ANSGAR OHLY
Wirkung und Reichweite der Registervermutung im Patentrecht
- 1126** MARC GRUNWALD
Die Reichweite der Registervermutung bei nicht beurkundeten Zwischenerwerben im Patentrecht
- 1135** FRANK JOHNIGK
Unerlaubte Rechtsdienst(neben-)leistungen von Versicherungsmaklern
- 1152** EuGH
Keine „öffentliche Wiedergabe“ durch Hyperlinksetzen ohne Gewinnerzielungsabsicht – GS Media/Sanoma ua (m. Anm. Ohly)
- 1167** BGH
Nachweis von Verkehrsdurchsetzung durch demoskopische Gutachten – Sparkassen-Rot (m. Anm. Berlit)
- 1187** BGH
Voraussetzungen für Unterlassungsanspruch des Mitbewerbers – Stirnlampen

11/2016

Seiten 1097 bis 1208 · 118. Jahrgang · November 2016
München · Frankfurt am Main

die die meisten Sicherstellungen (aber nicht Artikel) im Postversand ausgemacht hat (22 %, 2014: 41 %). Die Sendungen erreichten die EU zumeist aus Asien.

Nach einer weiteren unrühmlichen Tradition steht China auch 2015 wieder im Ranking der Ursprungsländer⁵ nachgeahmter Waren klar an erster Stelle. Das gilt sowohl für die Betrachtung der Fallzahlen bei den Sicherstellungen (70 %) als auch für die Aufstellung der abgefangenen gefälschten Produkte (65 %). Zumeist handelt es sich bei den rechtsverletzenden Waren um Uhren, Taschen, Parfums und Kosmetika, um Spielzeug, Sonnenbrillen, Schuhe und Bekleidung. Gefälschte Sportartikel werden zu fast 99 % von China aus in die EU versandt. Hong Kong steht in beiden Gesamtschauen an zweiter Stelle (14 % der Fälle und 18 % der Artikel). Dort haben sich die Fälscherwerkstätten vor allem auf Uhren, Mobiltelefone sowie Bauteile und Accessoires für die Geräte spezialisiert.

Zwar ist die Zahl der Sicherstellungen von Plagiaten, die auf dem Postwege in die EU eingeführt werden sollten, gegenüber 2014 leicht zurückgegangen. Aber sie liegt mit 70 % der Fälle unverändert hoch. Ebenso ist es dabei geblieben, dass dadurch nur ein Bruchteil der gefälschten Artikel abgefangen werden konnte (2 %). Die große Mehrheit der Nachahmungen und Plagiate erreicht die Außengrenzen der Union per Seefracht (74 %). Sie machen die Hälfte des Werts der beschlagnahmten Fälschungen insgesamt aus.

Die Zollbehörden können auf Antrag oder von Amts wegen tätig werden, wenn sie den Verdacht haben, gewerbliche Schutzrechte könnten verletzt worden sein. Die Zahl der Anträge der Rechteinhaber auf Tätigwerden der Zollstellen ist im Vergleich zu den Vorjahren merklich, im Vergleich zu 2014 sprunghaft angestiegen. Das liegt vor allem am hohen Anteil von Unionsanträgen. Wenn ein Antrag für mehr als einen Mitgliedstaat eingereicht wird, taucht er in der Statistik entsprechend der Zahl der benannten Mitgliedstaaten auf. So wurden statistisch aus den 5.400 eingereichten Anträgen über 33.000 Gesuche.

Die große Mehrzahl der eingeleiteten Verfahren endet unverändert in der Vernichtung der rechtsverletzenden Waren als förmliche Abhilfemaßnahme. Gut ein Fünftel der Beschlagnahmefälle konnte im Berichtsjahr nach den Vorschriften über die Kleinsendungen im vereinfachten Verfahren abgeschlossen werden. Das entspricht 45.000 der 41 Mio. beschlagnahmten Artikel. In 8800 Fällen wurden die zuständigen Gerichte angerufen, in 274 Fällen einigten sich die Parteien außergerichtlich. Von sämtlichen als rechtsverletzende Waren sichergestellten Artikeln erwiesen sich knapp 15 % im Nachhinein als Originale. ■

⁵ Ursprungsland ist das Land, in dem die rechtsverletzenden Waren hergestellt worden sind. Das ist nicht unbedingt deckungsgleich mit dem Herkunftsland, aus dem abgefangene Sendungen in die EU verschickt worden sind.

MITTEILUNGEN

Open Access in der Rechtswissenschaft

Tagung an der Universität Bern am 27.5.2016

Das Kürzel „OA“ ist juristisch verwaist, seit 1934 die württembergischen Oberämter in Kreise umbenannt wurden. Nun wird es neu belebt: Man spricht von „OA-Veröffentlichungen“ und meint jene, auf die jedermann im Internet *offen zugreifen* kann – auf Englisch: „Open Access“.

Waren OA-Veröffentlichungen bislang vor allem *Gegenstand* juristischer Forschung (*Krujatz*, Open Access 2012; *Lutz*, Zugang pp. 2012; *Krausnick*, FS Hufen 2015, 367), erreichten sie die deutsche Jurisprudenz am 27.5.2016 auch als binnendisziplinäre Methodenfrage (dazu bisher etwa *Abegg*, Jusletter 1.9.2008, t1p.de/sq4c; *Zimmermann*, NJW 2014, 3000; *Hamann*, RW 2016, 323). Darüber zu diskutieren hatten *Dirk Verdicchio*, *Daniel Hürlimann*, *Bernhard Dengg* und *Regula Schatzmann* an die Universität Bern eingeladen. Dieser Einladung folgten ein deutscher und fünf Schweizer Referenten nebst über 50 Teilnehmern aus beiden Ländern. Die Teilnehmerliste war vielfältig: Von 58 Angemeldeten kamen 36 % aus dem Bibliothekswesen; 17 % aus der Wissenschaft, 7 % aus der Forschungsförderung; 12 % aus Verlagen, 10 % aus sonstigen Unternehmen; 9 % aus der Rechtspflege (Anwaltschaft und Justiz) und 7 % aus Politik und Verwaltung.

I. Der Vielfalt des Publikums entsprach die Vielfalt der Perspektiven auf das Tagungsthema. Nach kurzem Grußwort des Berner Bibliotheksdirektors *Niklaus Landolt* beleuchteten sechs 20-minütige Vorträge (Folien unter boris.unibe.ch/id/project/591) mit je 10-minütiger Aussprache das multipolare Spannungsfeld von Open Access in der Rechtswissenschaft.

1. Theorie

Im Eröffnungsvortrag stellte *Verdicchio* (UB Bern, Wissenschaftskommunikation) fest, „dass OA in den Rechtswissenschaften relativ wenig verbreitet ist und kaum diskutiert wird“ und skizzierte deshalb „aktuelle Entwicklungen“: Open Access sei nach *Peter Suber* eine Veröffentlichungsform, die „digital, online und kostenfrei“ sowie „frei von den meisten Urheberrechts- und Lizenzbeschränkungen“ erfolge. Im Jahr 2011 habe Open Access unter gut 38.000 befragten Wissenschaftlern bei Juristen eine Zustimmungquote von 90 % verzeichnet – im Mittelfeld aller Disziplinen, noch vor Psychologie und Physik. (Hinzugefügt sei jedoch, dass Juristen nur 203 Umfrageteilnehmer stellten – weniger kamen nur noch aus Kunst und Design: arxiv.org/pdf/1101.5260v2, 3). Unter den im Vortrag näher erläuterten OA-Aktivitäten der EU, Skandinaviens, der Niederlande, der angelsächsischen und deutschsprachigen Länder seien hierzulande vor allem jene von DFG und MPDL (Max Planck Digital Library) maßgeblich.

2. Bibliotheken

Im anschließenden Überblick über den „derzeitigen Publikationsmarkt“ spekulierte *Dengg* (UB Bern, Leiter Rechtsbibliothek), dass sich Open Access in der Rechtswissenschaft wegen ihrer gewachsenen Publikationsstrukturen, ihrer Wissenschaftskultur und eines Mangels an Anreizen nicht durchsetzen werde. Insbesondere das in § 38 IV 1 UrhG vorgesehene Zweitveröffentlichungsrecht als „Spitze der Lanze der OA-Bewegung“ werde stumpf bleiben, wie eine Erhebung für die Schweiz zeige, wo von 9333 Fachaufsätzen aus den Jahren 2010 bis 2015 zwar 45,3 % von Juristen aus der Wissenschaft stammten, davon aber nur 18 % online abrufbar waren: Trotz der kulanten Embargofristen der wichtigsten Schweizer Verlage Dike, Schulthess und Stämpfli (je 3–6 Monate) seien von kei-

nem Verlag mehr als 28 % der Aufsätze auf der Website ihres jeweiligen Autors auffindbar. Das lasse sich durch die überschaubaren Abonnementkosten erklären: Alle Schweizer Rechtszeitschriften kosteten geschätzt nur 600.000 CHF (ca. 543.000 Euro); solange OA-Zeitschriften den Printmarkt „nur imitieren“, habe deshalb „niemand Interesse daran, etwas zu ändern“. Kurzgefasst: „Open Access? No Chance!“.

Dieser Vortrag war sogleich der kontroverseste des Tages; so hielten Prof. *Thomas Koller* (Universität Bern) und *Beat Immenhauser* (Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften) den Schluss von bisherigen Gepflogenheiten auf deren Unabänderlichkeit für verkürzt bzw. „zirkulär“. *Koller* verglich den früher als OA-Zeitschrift erschienenen „Jusletter“, der Aufsätze bis zu 80 Seiten in wenigen Wochen publiziere, mit deutschen Printzeitschriften, die dafür bis zu zehn Monate brauchten: Schnellere Veröffentlichung und größere Sichtbarkeit (bei 20.000 Newsletter-Empfängern) seien durchaus Anreize zur OA-Veröffentlichung.

3. Rechtspflege

Urheberrechtliche Aspekte beleuchtete sodann RA *Matthias Seemann* (Zürich), der Open Access im schweizerischen Recht 2009 ausführlich begutachtet hatte (zora.uzh.ch/30945, mit *Reto Hilty*). Er erläuterte, dass „Pflichten zur OA-Veröffentlichung“ sowohl aus Richtlinien der Forschungsförderer als auch aus dem Hochschulrecht folgen können. Neben einer aktuellen Revision des Schweizer Urheberrechts erörterte der Vortrag drei rechtstechnische Wege, Open Access zu fördern: Durch Urheberrechtsschranke wie in England (§ 29A CDPA), Zweitveröffentlichungsrecht wie in Deutschland (§ 38 IV 1 UrhG) oder kartellrechtliche Preiskontrolle – etwa gegenüber Verlagskonzernen wie Elsevier und Springer. Jede rechtliche Gestaltung stehe jedoch im Spannungsfeld der Interessen: Der Publikationsfreiheit von Autoren, der Vertragsfreiheit von Verlagen, dem Verbreitungsinteresse von Repositorien (und, so wäre zu ergänzen, Bibliotheken) und dem Interesse von Universitäten an der Forschungsförderung.

4. Infrastrukturen

Die zweite Hälfte der Tagung eröffnete *Ivo Vogel* (Staatsbibliothek Berlin, Leiter Juristischer Fachinformationsdienst) mit Überlegungen zu „OA für die deutsche Rechtswissenschaft“. Umstritten sei, ob etwaige Pflichten zur OA-Veröffentlichung lediglich die Wahl des Veröffentlichungsmediums beschränkten, oder (mit der noch hM) das durch Art. 5 III GG geschützte Recht, über Zeitpunkt und Umfang der Veröffentlichung zu entscheiden. Dies illustrierte § 44 VI LHG Baden-Württemberg, der Hochschulen dazu anhält, ihre Wissenschaftler per Satzung zur Ausübung ihrer Zweitveröffentlichungsrechte zu verpflichten: Gegen die Umsetzung in § 2 der Konstanzer Universitätssatzung habe ausgerechnet die juristische Fakultät geklagt. Der Ausgang des Streits sei wegweisend für die weitere Entwicklung – und angesichts der hochschulrechtlichen Publikationspflicht (§ 2 V 2 LHG Baden-Württemberg) völlig offen. Sodann stellte der Vortrag die deutschen Infrastrukturen dar: Führend in der OA-Förderung sei die MPG (Max-Planck-Gesellschaft); ihre bislang einzigartige Schriftenreihe „Global Perspectives on Legal History“ sei „pures OA-Gold“. Die wegweisende Springer-Compact-Vereinbarung der MPG betreffe dagegen nur drei randständige Rechtszeitschriften und auch ihr Publikations-Repositorium (PuRe) verzeichne kaum Volltexte aus den zehn Rechtsinstituten – das Strafrechtswissenschaftliche Institut fehle sogar ganz. Daneben sei die DFG der „zweite große Player für die OA-Aktivitäten in Deutschland“. Deren Publikationsfonds gewährten allerdings nur Anstoßfinanzierungen, die zu selten verlängert würden. Im Projekt „DeepGreen“ (deepgreen.kobv.de) bemühe sich die DFG derzeit um eine OA-Aufwertung von allianzlicenzierten Texten.

Die Bilanz sei also bislang eher mager: In der Bielefelder OA-Suchmaschine (BASE-search.net) habe „Recht“ von allen Sozialwissenschaften die drittwenigsten Suchtreffer (gerade noch vor „Bräuche, Etikette, Folklore“), im Verzeichnis der OA-Zeitschriften (DOAJ.org) seien nur zwei in Deutschland herausgegebene Rechtszeitschriften verzeichnet, in der entsprechenden Buchdatenbank (DOAJ.org) nur 236 juristische Titel. Einen „goldenen Lichtstreif“ bildeten lediglich die Wissenschaftsblogs (namentlich Humboldt Law Clinic, Völkerrechts-, Verfassungs- und JuWissBlog), denen der Fachinformationsdienst eine Langzeitarchivierung anbiete.

5. Nachwuchswissenschaftler

Im vorletzten Vortrag über „OA als Karriereinstrument“ berichtete *Hürlimann* (Universität St. Gallen, Ass.-Prof. Informationsrecht) über seine Gründung der OA-Zeitschrift *sui-generis.ch* im Jahr 2014: Der zunächst um ideelle Unterstützung angegangene Dekan einer Rechtsfakultät habe erwidert, „offenen Zugang“ böten bereits die Bibliotheken; Open Access dagegen setze PC und Internet voraus – „das habe nicht jeder“. Die gleichwohl gegründete OA-Zeitschrift habe sich bewährt: Ihr Verzicht auf fest terminierte Hefestrukturen ermögliche höhere Qualitätsanforderungen; auch die Öffentlichkeitswahrnehmung steige spürbar (der sog. „OA-Zitationsvorteil“, whyopenresearch.org/visibility.html), so dass eine Nachwuchsautorin aufgrund ihres Beitrags sogar als Experte in eine Fernsehsendung eingeladen worden sei.

6. Forschungsförderer

Im letzten Vortrag des Tages erörterte *Ingrid Kissling-Näf* (Schweizer Nationalfonds, Leiterin Geistes- und Sozialwissenschaften) aus Sicht der Forschungsförderer „OA auch in den Rechtswissenschaften“. Sie betonte dessen Einbettung in die Open-Science-Bewegung und verwies auf den „Amsterdam Call for Action“, der alle öffentlich finanzierte Forschung bis 2020 auf Open Access umstellen wolle. Dies sei eine „starke Bewegung, die schnell voranschreitet und auch gepusht wird“. Das belegten auch so genannte „Offsetting-Agreements“, durch die Forschungseinrichtungen gegenüber großen Verlagen die Veröffentlichungskosten übernehmen; davon seien in den Niederlanden fünf bekannt, in Österreich zwei, in Deutschland einzig die Springer-Compact-Vereinbarung der MPG, in der Schweiz noch keine. Anschließend stellte die Referentin die SNF-Studie „OAPEN“ vor, die Print- und OA-Bücher unter Kosten- und Nutzen-Aspekten vergleichen soll, sowie die Anregungen des SNF zur bevorstehenden Urheberrechtsrevision. Zuletzt skizzierte sie ein laufendes Projekt zur Aufklärung der Finanzflüsse im Veröffentlichungswesen, das den Rückstand der Schweiz als „Forschungs- und Bildungsnation“ aufholen solle. Mit diesen visionären Worten endete der letzte Vortrag der Tagung.

7. Verlage

Die siebte der sechs Perspektiven der Tagung fehlte, obwohl ihre Vertreter im Raum saßen: Keiner der im Raum vertretenen Schweizer Rechtsverlage äußerte sich öffentlich – allein *Hermann Rucktäschel* vom Stuttgarter Boorberg-Verlag erklärte nach dem vierten Vortrag, Verlage suchten noch tragfähig finanzierbare OA-Geschäftsmodelle, etwa in Form von „Inhaltsveredelung“ und selektiver Sichtbarmachung, denn Repositorien seien letztlich „x-beliebig“ – „damit fängt der Jurist nichts an“. Im Übrigen ließ sich die unverzichtbare Perspektive der Verleger (dazu *Hamann*, RW 2016, 323 [328]) allenfalls aus informellen Randbemerkungen rekonstruieren: Im Pausengespräch meinte beispielsweise der Geschäftsführer eines der namhaftesten Schweizer Fachverlage, die OA-Debatte verkürzte das Publikationswesen darauf, Informationen zu vermitteln; zu kurz komme die sinnliche Peripherie als eigentlicher Mehrwert der Verlage: Haptik des Druckwerkes, aufwändige Vermarktung, Emotionalisierung des Buchprodukts, usw.

II. Das Gesamtbild der Tagung ergibt drei übergreifende Fragen für die weitere Diskussion:

1. Wozu OA in den Rechtswissenschaften?

Die Frage durchzog alle Vorträge, Antworten wurden aber eher unterstellt denn ausgesprochen. Nur der zweite Vortrag verwies knapp auf das Potenzial computergestützter Massentextauswertung (sog. Textmining) für den schnelleren bibliografischen Überblick. Zu ergänzen wäre noch, dass auch die interdisziplinäre Rechtsforschung von OA-Veröffentlichungen profitieren würde (so schon *Hamann*, RW 2014, 501 [533 f.]). Unter dem Stichwort „Rechts(korpus) linguistik“ befassen sich zB das Zürcher Zentrum für Rechtsetzungslehre (rwi.uzh.ch/oe/ZfR/forschung/rechtslinguistik.html) und das deutsche Akademieprojekt „Computer Assisted Legal Linguistics“ (cal2.eu) mit der Massentextforschung. Ähnliches gilt für die stärker informatisch motivierten Zugänge des so genannten „Legal Tech“ (zB lexalyze.de) – sie alle benötigen juristische Fachtexte in fehlerbereinigten elektronischen Formaten, deren Herstellung aus Druckvorlagen kostspielig und zeitaufwändig ist.

2. Woher rührt die OA-Skepsis von Juristen?

Die Frage schien viele Tagungsteilnehmer zu bewegen und wurde von *Christian Schlumpf* (UB St. Gallen, Fachreferent) nach dem vierten Referat ausdrücklich aufgeworfen, woraufhin der Referent ein Generationenproblem vermutete, das aber die Frage offenlasse: „In anderen Disziplinen klappt's, warum nicht auch bei den Juristen?“ Der hiesige Autor wies dazu auf drei Probleme hin: Erstens sei vielen Juristen das Konzept „Open Access“ schlicht nicht vertraut – selbst die zunehmenden Beispiele juristischen OA-Engagements (wie die Zeitschriften BLJ, FoR, FHI, FreiLaw, GLJ, GoJLL, HFR, HRRS, JIPITEC, JLL, JSE, JurPC, MIR, OdW, Rg, ZIS, ZJS, oder die Monografie von Schweizer 2005, decisions.ch/dissertation.html) werden selten mit diesem Etikett versehen und scheinen sich der möglichen Eingliederung in etablierte OA-Strukturen (zB DOAJ, oben I 4) gar nicht bewusst. Zweitens seien einzelne Wissenschaftler durchaus widerwillig, wie der fünfte Vortrag illustrierte – zumal die Rechtswissenschaft eine der letzten Disziplinen sein dürfte, deren Autoren für Aufsätze vergütet werden. Drittens sei der Verlagsmarkt maßgeblich durch KMU (kleinere und mittlere Unternehmen) geprägt, die sich Experimente kaum leisten und in einem von konservativen Erwartungen geprägten Umfeld nicht den ersten Schritt wagen können. Dazu tritt wohl, viertens, die Besonderheit der Rechtswissenschaft, dass – mit der Statistik aus dem zweiten Vortrag – nur die Hälfte der Fachtexte von Wissenschaftlern stammt, so dass andere Autoren mittelbar subventioniert würden, wenn Fachzeitschriften auf öffentliche Direktfinanzierung umstiegen. Abhilfe ließe sich vielleicht durch mischfinanzierte Modelle oder Fallstudien zu den von Rechtspraktikern begründeten OA-Zeitschriften (etwa HRRS und MIR) entwickeln.

3. Wie stehen juristische Verlage zu OA?

In den Naturwissenschaften beruht die OA-Euphorie weithin auf der Wahrnehmung, dass die Laistrygonen der Verlagswelt aus der Rolle des Mehrwert-Dienstleisters immer öfter in die des Mehrwert-Ausbeuters wechseln: Aggressive Verkaufsstrategien bei gleichzeitig sinkenden Qualitätsstandards machten Großverlage zur profitabelsten Industrie der Welt, mit Gewinnmargen bis zu 40 % (*van Noorden*, *Nature* 2013, 426). Ein etwas anderes Bild bieten wohl deutsche Rechtsverlage (vgl. *Hamann*, JuS 2015, 32): Viele sind noch immer in Familienhand; Autoren erhalten Honorar statt Aufforderungen zur unvergüteten Peer Review; redaktionelle und handwerkliche Standards liegen über dem Niveau der andernorts mitunter komplett nach Indien ausgelagerten Massenproduktion. Dafür sind Preis- und Gewinnentwicklungen der deutschen Rechtsverlage intransparent und wurden nie systematisch untersucht. Wie sich OA-Modelle in dieser undurchschaubaren Umgebung entwickeln und Verlage konstruktiv einbeziehen lassen, sind wohl Schlüsselfragen für die Zukunft des Open Access in der deutschen Rechtswissenschaft.

III. Im Schlusswort lobte *Verdicchio* den vielversprechenden „Einstieg in die Diskussion“, erklärte aber auch, dass eine Wiederholung der Tagung einstweilen nicht geplant sei. Erst bei der anschließenden Abendgestaltung zeichnete sich unter den Teilnehmern der Wunsch nach weiterem Austausch ab. Eine Folgetagung wurde deshalb für 2017/18 verabredet, wobei auch deutsche Interessenten vermehrt zur Teilnahme ermutigt werden sollen. Zu diesem Zweck steht ein Verteiler zur Verfügung, der über weitere Schritte bis zur nächsten OA-Tagung informiert; Interessierte können sich dafür mit einer kurzen Mail an openaccess@coll.mpg.de anmelden.

Dr. Dr. Hanjo Hamann, Bonn ■

BUCHBESPRECHUNGEN

RUDOLF KRAßER/CHRISTOPH ANN:

Patentrecht. Lehrbuch zum deutschen und europäischen Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht, 7. neu bearb. Aufl.

C. H. Beck, München 2016. XXXV, 1038 Seiten, geb. 119,- Euro, ISBN: 978-3-406-67276-7.

Welchen Sinn hat ein großes Lehrbuch in einem Rechtsgebiet wie dem Patentrecht, das an deutschen Universitäten nach wie vor ein bedauerliches Schattendasein fristet und wissenschaftlich vielfach durch Praktiker erschlossen wird? Diese Frage drängt sich auf, wenn man die neue – nunmehr siebte – Auflage des *Kraßer'schen* Lehrbuchs in die Hand nimmt, die nun erstmals von *Christoph Ann* verantwortet wird. Die Antwort erschließt sich, nachdem man das Buch aufgeschlagen hat. *Rudolf Kraßer* – und nun auch *Christoph Ann* – haben es verstanden, das Patentrecht in seinen historischen, systematischen und teleologischen Kontext zu stellen. Viele der Entwicklungslinien, die in anderen Werken im Laufe der Auflagen gestrichen wurden, haben *Kraßer* und nun auch *Ann* bewahrt, ohne die aktuelle Rechtsentwicklung zu vernachlässigen. Ihr Buch erreicht damit eine gewisse Solitärstellung in der deutschen Literatur.

Es ist *Ann* aber nicht nur aus diesem Grund zu danken, dass er das Werk fortführt. Auch seine Aktualisierungen und Straffungen haben dem Buch gutgetan, etwa die Streichung der Ausführungen zum Recht der ehemaligen DDR 25 Jahre nach der Wiedervereinigung. Auch die Reduzierung der Darstellung des Gemeinschaftspatents erscheint vertretbar, nachdem dieses Projekt nie Gesetzeskraft erlangt hat – nur Böswillige mögen hier eine Parallele mit aktuellen Bestrebungen des europäischen Gesetzgebers erkennen. Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht wiederum will *Ann* – nach dem Votum der Briten am 23.6.2016 mit geradezu hellseherischen Fähigkeiten – erst in der für 2019 angekündigten achten Auflage vorstellen.

Es ist hier nicht der Raum, das gut 1000 Seiten starke Werk im Einzelnen zu würdigen, zumal sein Wert nicht in erster Linie in der kommentarartigen Wiedergabe von Details, sondern gerade in der Darstellung von Strukturen und Entwicklungen liegt. Einzelne Punkte mögen dennoch als Anregungen für eine nächste Auflage dienen: Bei der Darstellung der „Rechts- und wirtschaftspolitische[n] Wertung des Patentschutzes“ könnte man bei den verfassungsrechtlichen Ausführungen erwägen, neben dem Grundgesetz auch die Perspektive der europäischen Grundrechte einzubeziehen (§ 3 Rn. 22 ff.). Interessiert hätte auch die Einschätzung des Autors zu dem vor allem in der US-amerikanischen Literatur anzutreffenden Vorschlag einer stärkeren Sektordifferenzierung innerhalb des Patentrechts, der von der Beobachtung ausgeht, dass Patente etwa in der Pharmaindustrie andere Bedeutung und andere Wirkungen entfalten als in der IT- oder in der Automobilindustrie. Im Abschnitt zur Patentierbarkeit von Computerprogrammen (§ 12 Rn. 22 ff.) könnte man erwägen, die sorgfältige Darstellung der Einzelentscheidungen in Gruppen zu sortieren, um sie der seit den achtziger Jahren gewandelten Auslegung der Patentierungsausschlüsse zuzuordnen, auch wenn dies nicht immer eindeutig möglich sein mag. Schließlich würde es den Rezensenten freuen, wenn sich das Werk noch stärker als bisher der Rechtsvergleichung zu den großen ausländischen Patentrechtsordnungen öffnen könnte – zumal *Ann* mit seiner Lehrtätigkeit in Washington und Melbourne geradezu prädestiniert dazu erscheint, mit dem ehrwürdigen *Kraßer* den Schritt über die Grenze zu wagen.

Es bleibt festzuhalten: Wer sich zuverlässig über die Entwicklungslinien des deutschen Patentrechts informieren will, für den bleibt der „Kraßer/Ann“ erste Wahl.

Prof. Dr. Christian Heinze, LL. M. (Cambridge),
Leibniz Universität Hannover